

torischen Analyse der Rechtsinstitute einerseits und der Darstellung des geltenden Rechts im Traditionszusammenhang mit dem BGB von 1900 andererseits als gelungen bezeichnet werden. Der Kommentar bietet eine wertvolle und gedankenreiche Quelle auch für diejenigen, die sich vorwiegend mit den Problemen des geltenden Rechts beschäftigen.

Göttingen

Dagmar Coester-Waltjen*)

Kernbauer, Alois/Anita Ziegerhofer, Frauen in den Rechts- und Staatswissenschaften der Universität Graz. Der Weg zur Zulassung und die ersten Doktorinnen von 1919 bis 1945 (= Publikationen aus dem Archiv der Universität Graz [PAUG] 49). Akademische Druck- u. Verlagsanstalt [Adeva], Graz 2019. 333 S., ISBN 978-3-201-02047-3

Am 22.4.1919 erklärte eine Vollzugsanweisung des Staatsamts für Inneres und Unterricht der jungen Republik Deutsch-Österreich die uneingeschränkte Zulassung von Frauen zum Studium der Rechts- und Staatswissenschaften ab dem Sommersemester 1919. Das Archiv der Karl-Franzens-Universität Graz nahm das Jubiläum zum Anlass für einen Sammelband. Die Historikerin Anita Ziegerhofer zeichnet die Stationen und Argumente in einem launigen Aufsatz nach (1–34). Die ersten Mädchenlyzeen im Kaiserreich Österreich (seit 1878) durften keine Studienreife bestätigen. Die drei einschlägigen Artikel im Staatsgrundgesetz 1867 änderten daran nichts: Sie konnten nicht durchgesetzt werden bis zur Einrichtung einer Verfassungsgerichtsbarkeit im Jahr 1920. Ab 1896 durften Mädchen Maturitätsprüfungen an bestimmten Knabenschulen ablegen. Als sich daraufhin einige Fakultäten und die Universitätsbibliothek für Frauen öffneten, setzte sich Edmund Bernatzik, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht in Wien und Vater zweier Töchter, 1899/1900 für die Zulassung von Frauen auch an den Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten ein. Sein 16-seitiges Gutachten (316–330) geht einerseits auf gängige „sittliche Bedenken“ ein, andererseits auf den Arbeitsmarkt: Es relativiert die Sorge, schlecht bezahlte Frauen würden das Lohnniveau drücken und das „stärkere Geschlecht“ aus dem Arbeitsmarkt drängen, während sie ihrem „natürlichen Beruf“ nicht mehr nachkämen.

Auf Wunsch des Ministeriums richtete das Professorenkollegium der Grazer Fakultät für Rechts- und Staatswissenschaften ein Komitee ein, das in mehreren Sitzungen Bernatziks Anregung beriet und vorschlug, Frauen zu allen akademischen Prüfungen zuzulassen, während Staatsprüfungen für Studentinnen nur dann stattfinden sollten, wenn der Gesetzgeber auch den Zugang zu Ämtern öffnete¹⁾. Aber der Fakultätsbeschluss vom 23.7.1900 lehnte den Antrag mit deutlichen Worten ab: Unter anderem sprächen die Notariatsordnung (1871), Strafprozessordnung (1873) und das Gerichtsorganisationsgesetz (1896) alle nur von Amtsträgern im Maskulinum; die Advokatenordnung (1868) müsse analog ausgelegt werden. Solche Grundsätze kön-

*) coewa@freenet.de, D-82049 Pullach, Germany

¹⁾ RGBl. 681/1893 schrieb als Voraussetzung für den öffentlichen Dienst drei Staatsprüfungen vor: die rechtshistorische, die judizielle und die staatswissenschaftliche.

ne eine Verordnung nicht aufheben. Der Vorteil eines eigenen Einkommens werde durch zehn zu befürchtende Nachteile aufgewogen, z. B. Konkurrenz, Korruption, „Despotismus der Frauen“. Eine Angleichung der Geschlechter setze voraus, dass Frauen „die Manneskraft in physischer und psychischer Beziehung erlangt haben werden“, wofür es an Erfahrungswerten mangle. Eine kühne Vorreiterrolle sei abzulehnen. – Zugleich unterstützte das Grazer Professorenkollegium einen Antrag der Prager Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät: Es möge eine Ministerialverordnung aus 1878, die den „durchgreifende[n] Grundsatz“ der Geschlechtertrennung im höheren Unterricht bestätigte, aufgehoben werden, um außerordentliche Studentinnen wenigstens für die staatswissenschaftlichen Studien nach Maßgabe der freien Plätze zuzulassen. Allerdings erledigte das Ministerium diesen Antrag aus Prag sieben Jahre später, 1907, ablehnend.

1900 wurde reichsweit diskutiert, ob Hospitantinnen mit Sondergenehmigungen, von denen es in Graz bis 1919 durchschnittlich 26 pro Semester gab, Kollegengelder zahlen sollten. Das Ministerium ließ sich auch für diese Erledigung einige Jahre Zeit und beschied 1905: ja.

Als 1916 Schwurprozesse eingestellt werden mussten, weil zuviele Männer eingerückt waren, bewirkte Josef Alois Schumpeter als neuer Dekan in seiner ersten Fakultätssitzung einen Beschluss, dass im Rechtsstudium Frauen Männern gleichgestellt werden sollten. Der Antrag wurde an das Ministerium geleitet, aber nie beantwortet.

Als Bernatzik per 9.12.1917 eine „Rechtsakademie für Frauen“ am Wiener Franziskanerplatz gründete – zu den Vortragenden zählte Hans Kelsen –, regte der Rechtshistoriker Gustav Hanausek in Graz an, Frauen mit Matura zur rechtshistorischen Staatsprüfung sowie zu allen drei Rigorosen zuzulassen. Auch die Zulassung zum Doktorat für Staatswissenschaften wurde diskutiert. Aber die Grazer Fakultät lehnte beide Vorschläge aus Rücksicht auf die Kriegsteilnehmer ab: Es sei im Moment eine Konkurrenz von halbgebildeten Akademikern zum Nachteil der deutsch-österreichischen Juristen nicht zu empfehlen.

Das Doktorat der Staatswissenschaft für Männer und Frauen wurde am 17.4.1919 mit Vollzugsanweisung der Konstituierenden Nationalversammlung (StGBI. 249/1919) beschlossen. Vor der uneingeschränkten Zulassung der Frauen zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien durch die junge Republik Deutsch-Österreich (StGBI. 250/1919 vom 22.4.1919) holte Otto Glöckel als Unterstaatssekretär für Unterricht Stellungnahmen ein. Das Grazer Dekanat antwortete am 10.4.1919 zustimmend, solange Kriegsteilnehmer bei Anstellungen bevorzugt würden. Staatskanzler Karl Renner begrüßte die Gleichberechtigung der Geschlechter, nachdem schon am 16.2.1919 das allgemeine Wahlrecht eingeführt worden war. In der Folge wurde die erste Richterin in Österreich 1947 bestellt. Die erste *venia legendi* erhielt die in Prag zum Keilschriftrecht ausgebildete Rechtshistorikerin Sibylle Bolla-Kotek, ab 1958 Ordinaria in Wien für „Römisches Recht, Papyrologie, vorderasiatische Rechte und bürgerliches Recht“.

Der Rest des Buchs enthält Biographien von Frauen, die mit der Grazer Fakultät in Kontakt gestanden hatten. Die statistischen Angaben über Studentinnen der Zwischenkriegszeit (von Alois Kernbauer, 51–133), eine umfangreiche Recherche, verdient Beachtung. Im Anhang ist die Dissertation aus dem Jahr 1937 Emma Ko-

belars über die Frauenbildung abgedruckt (231–315), die die wirtschaftliche Gleichstellung der Frau durch die österreichische Mai-Verfassung von 1934 hervorhebt. Das Buch regt mit seinen historischen Aussagen zum Nachdenken an.

Graz

Reingard Rauch*)

Kirschvink, Dominik, Die Revision als Rechtsmittel im Alten Reich (= Schriften zur Rechtsgeschichte 184). Duncker & Humblot, Berlin 2019. 230 S., ISBN 978-3-428-15478-4

Die aus einer rechtswissenschaftlichen Dissertation an der Universität Würzburg hervorgegangene Monografie befasst sich, anders als ihr Titel vermuten lässt, fast ausschließlich mit der Revision gegen Urteile der beiden höchsten Reichsgerichte, des Reichskammergerichts (RKG) und des Reichshofrats (RHR). Die Geschichte des Rechtsmittels der Revision in den Territorien des bis 1806 existierenden Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation („Altes Reich“) wird auf nur zwölf Seiten behandelt. In der Einleitung wäre ein kurzer Überblick über Gerichte und Rechtszüge im Alten Reich und deren Streitgegenstände (Zivilsachen, Strafsachen, *ius publicum* usw.) für eine erste Einordnung des Rechtszugs der Revision hilfreich gewesen.

Im Hauptteil der Arbeit behandelt Kirschvink die Revision gegen Urteile des auf Druck der Stände im Jahre 1495 errichteten Reichskammergerichts und bestreitet damit über die Hälfte des Textes. Letztlich setzt der Verfasser aber die falschen Schwerpunkte. Er stellt, unter reichlicher Heranziehung von Rechtsliteratur und Textquellen, die Regelungen der verschiedenen Reichskammergerichtsordnungen (RKG) seit 1495 vor, insbesondere diejenigen Regelungen der RKG von 1548, die der Revision als echtem Rechtsmittel im Gegensatz zur Supplikation zum Durchbruch verhelfen, und erläutert anhand der Regelungen in der RKG von 1555 in groben Zügen das Revisionsverfahren im Gegensatz zur Syndikatsklage. Dabei kommt die Darstellung, wie ein Revisionsverfahren im Einzelnen genau ablief, wesentlich zu kurz. Dies liegt besonders daran, dass der Verfasser keinerlei Gerichtsakten ausgewertet hat, sondern nur Sekundärliteratur heranzieht. Die Begründung des Verfassers für dieses Unterlassen – dass der Rahmen der Arbeit ansonsten gesprengt worden wäre – überzeugt nicht. Denn der Verfasser stellt selbst zutreffend fest, dass Revisionsverfahren gegen Urteile des RKG nur bis 1588 durchgeführt wurden (letzte Entscheidung im Jahre 1589). Dann endeten aufgrund des Religionskonfliktes die ordentlichen Visitationen durch die von den Ständen als Visitationskommission oder -deputation zum RKG entsandten Revisionsrichter. Zweitens stellt der Verfasser unter Verweis auf die Sekundärliteratur fest, dass es nur zu sehr wenigen Revisionen bis 1588 kam, so im Zeitraum von 1559 bis 1588 nur sieben oder nach anderer Auffassung zwölf Revisionen, von denen nur eine erfolgreich gewesen sei. Hier hätte der Verfasser also alle Revisionsverfahren unter Heranziehung der Gerichtsakten auswerten können. Dies war u. a. geboten, um möglicherweise Licht ins Dunkel zu bringen, mit welchen Methoden genau das Revisionsgericht zu Entscheidungen gelangte, besonders in Fällen, wo weder Entscheidungsgründe des RKG noch (nicht

*) reingard.rauch@gmx.at, A-8010 Graz, Austria